

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder

A. Zielsetzung

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ist am 31. Juli 2009 im Bundesgesetzblatt (Teil I, S. 2258) verkündet worden. Das zum 1. Januar 2013 in Kraft tretende Gesetz soll die Informationsbeschaffung der Gläubiger in der Zwangsvollstreckung verbessern und die Führung der Schuldnerverzeichnisse sowie der Vermögensverzeichnisse modernisieren. Die im Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen sind bereits mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft getreten.

Die Gesetzesnovellierung begründet auch die Verpflichtung der Länder, künftig Abdrucke und Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis ausschließlich elektronisch zu erteilen. Darüber hinaus müssen auch die Vermögensauskünfte der Schuldner elektronisch abrufbar sein. Das Gesetz schreibt hierfür eine länderübergreifende Zusammenarbeit im Bereich des Internetabrufverfahrens gemäß § 802 k Absatz 1 Satz 1, § 882 h Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung vor. Die Länder beabsichtigen, gemeinsam unter der Internetadresse www.vollstreckungsportal.de das Vollstreckungsportal zu betreiben.

Mit der nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderlichen Zustimmung des Landtags in Form eines Gesetzes soll der Staatsvertrag über die Übertragung hoheitlicher Aufgaben zur Errichtung und zum Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder in Landesrecht umgesetzt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Staatsvertrag wird das Vollstreckungsportal der Länder als länderübergreifendes zentrales Informations- und Kommunikationssystem bestimmt. Um Synergieeffekte für die Länder zu erschließen, sollen hoheitliche Aufgaben auf

das Land Nordrhein-Westfalen übertragen werden. Im Einzelnen handelt es sich um die Übertragung folgender Zuständigkeiten:

- die zentrale Erhebung von Gebühren für den Versand von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis sowie für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis und
- die zentrale Vollstreckung dieser Gebühren.

C. Alternativen

Begrenzung des Vollstreckungsportals der Länder auf die Aufgabe, nur die Einsicht in die elektronischen Schuldnerverzeichnisse der Länder und in die Vermögensauskünfte der Schuldner zu ermöglichen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Im Jahr 2012 sind für die Errichtung des gemeinsamen Vollstreckungsportals und für den Betrieb zu Testzwecken Haushaltsausgaben in Höhe von insgesamt 785 198,58 Euro entstanden. Davon entfallen auf das Land Baden-Württemberg 101 537,40 Euro. Für das Jahr 2013 entstehen Betriebskosten in Höhe von insgesamt 727 252,58 Euro. Der Anteil des Landes Baden-Württemberg beträgt voraussichtlich 94 044,16 Euro. In den Folgejahren ist mit Ausgaben in etwa gleicher Höhe zu rechnen. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel.

Den Kosten für den Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder steht das Gebührenaufkommen gegenüber, das dem Land Baden-Württemberg für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis und für die Einsichtnahmen in das Schuldnerverzeichnis zusteht. Durch die zentrale Erhebung der Gebühren und deren Vollstreckung ergeben sich Synergieeffekte für die Länder, die sich derzeit nicht konkret beziffern lassen.

Das Gesamtvorhaben wird unter Berücksichtigung der zeitgleich erfolgenden Zentralisierung der Zuständigkeiten des Vollstreckungsgerichts beim Amtsgericht Karlsruhe für das Land Baden-Württemberg ab dem Jahr 2016 sukzessive Personaleinsparungen von 27 Vollzeitäquivalenten zur Folge haben.

E. Kosten für Private

Unternehmen und Privatpersonen, die über das Vollstreckungsportal der Länder Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis nehmen möchten, werden künftig mit einer Einsichtsgebühr in Höhe von 4,50 Euro je Eintragung gemäß den Regelungen des Landesjustizkostengesetzes belastet. Die Gebühr entsteht auch für eine Negativauskunft.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 12. März 2013

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und den übrigen Bundesländern über die Übertragung hoheitlicher Aufgaben zum Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
über die Errichtung und den Betrieb
eines gemeinsamen Vollstreckungs-
portals der Länder**

§ 1

Dem zwischen dem 7. August 2012 und dem 5. Dezember 2012 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung hoheitlicher Aufgaben zur Errichtung und zum Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 8 Absatz 1 Satz 2 und 4 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu machen.

Begründung

A. Allgemeines

Zum 1. Januar 2013 tritt das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) in Kraft. Die in der Gesetzesnovellierung vorgesehene elektronische Führung, Zentralisierung und Automatisierung sowohl der Schuldnerverzeichnisse als auch der Vermögensverzeichnisse der Länder wird durch den gemeinsamen Betrieb eines bundesweiten Vollstreckungsportals umgesetzt. Das Vollstreckungsportal ermöglicht den berechtigten Nutzerinnen und Nutzern an einer zentralen Stelle eine umfassende Auskunft aus den Schuldner- und Vermögensverzeichnissen aller Länder. Nach einer Entscheidung der Länder wird das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder in Nordrhein-Westfalen errichtet und beim Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen betrieben.

Zur Errichtung und zum Betrieb dieses gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder ist es vorgesehen, dass das Land Baden-Württemberg hoheitliche Aufgaben, insbesondere die zentrale Erhebung von Gebühren für den Versand von Abdrucken und für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis sowie deren Vollstreckung, auf das Land Nordrhein-Westfalen überträgt. Als Grundlage hierfür bedarf es des Abschlusses eines Staatsvertrags. Dieser ist nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Landesrecht umzusetzen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1:

Das Kabinett hat dem Staatsvertrag zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Land Nordrhein-Westfalen am 2. Oktober 2012 zugestimmt und Herrn Justizminister zur Unterzeichnung ermächtigt. Die Unterzeichnung des Staatsvertrags für das Land Baden-Württemberg erfolgte am 12. November 2012 durch Herrn Justizminister. Die Unterzeichnung des Staatsvertrags durch alle Länder war am 5. Dezember 2012 abgeschlossen.

Gemäß Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg muss die parlamentarische Zustimmung durch Gesetz erfolgen, da durch den Staatsvertrag Hoheitsrechte auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen werden.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. In § 8 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrags ist festgelegt, dass der Staatsvertrag mit dem Tage in Kraft tritt, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2013. Die Ratifikationsurkunden sind nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrags bei der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen zu hinterlegen.

**Staatsvertrag
über die Übertragung von
Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2,
882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozess-
ordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerver-
zeichnisführungsverordnung und
§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensver-
zeichnisverordnung zur Errichtung und
zum Betrieb eines gemeinsamen Voll-
streckungsportals der Länder**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verbraucherschutz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz und für Verbraucherschutz,

das Saarland, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch die Justizministerin,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz und für Europa,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz und Gleichstellung,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

und

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Ziel der Gesetzesnovellierung „Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“ ist es, die Informationsbeschaffung des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung zu verbessern und die Führung der Schuldnerverzeichnisse der Länder zu modernisieren. Die Länder betreiben gemeinsam unter der Internetadresse www.vollstreckungsportal.de ein Internetportal (Vollstreckungsportal). Das Vollstreckungsportal eröffnet die zentrale Auskunft aus den Schuldner- und Vermögensverzeichnissen der Länder (§§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung). Mit diesem Staatsvertrag wird von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht (§§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung).

§ 1

Gegenstand und Ziele des Vollstreckungsportals

Mit dem bundesweiten Vollstreckungsportal werden folgende Ziele erreicht:

1. Über das Vollstreckungsportal wird den gesetzlich Berechtigten die Einsichtnahme in den Datenbestand der Schuldnerverzeichnisse und der Vermögensverzeichnisse der Länder in elektronischer Form eröffnet.
2. Das Vollstreckungsportal erlaubt den gesetzlich Berechtigten eine bundesweite Suche über die eingetragenen Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen (Schuldnerdaten) der Länder.
3. Das Vollstreckungsportal stellt im Zusammenwirken mit Systemen, zu denen eine Vertrauensbeziehung besteht (sog. Vertrauensdomäne), ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und

Kommunikationssystem im Internet zur Registrierung der Nutzungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 4 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung bereit.

4. Das Vollstreckungsportal bietet die Möglichkeit einer länderübergreifenden Gebührenabrechnung und Vollstreckung der Gebührenforderung.
5. Das Vollstreckungsportal stellt die technischen Voraussetzungen bereit, um die Daten der Schuldnerverzeichnisse und der Vermögensverzeichnisse aller Länder über eine einheitliche Schnittstelle zu übernehmen und die Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis zu erstellen und zu versenden.

§ 2

Bestimmung des elektronischen Auskunftssystems

(1) Die Länder bestimmen das Vollstreckungsportal als das länderübergreifende zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne der §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung, über das die Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder abrufbar sind.

(2) Die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis und im Vermögensverzeichnis der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder werden in einheitlicher elektronischer Form an den Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen als technischer Betreiber des Vollstreckungsportals der Länder übermittelt.

§ 3

Protokollierung der Abrufe und Sperrung des Bezugs von Abdrucken

(1) Die Bereitstellung der Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen der Länder zum Zwecke der Einsichtnahme und zum Abdruckversand umfasst auch die Pflicht zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 6 Abs. 3 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 4 der Vermögensverzeichnisverordnung.

(2) Die Länder sind befugt, zugelassene Teilnehmer zum laufenden Bezug von Abdrucken, die die von diesen zu entrichtenden Gebühren nicht oder nicht vollständig zahlen, oder bei Bekanntwerden von Missbrauchsfällen zu sperren.

§ 4

Zentrale Erhebung und Vollstreckung von Gebühren

(1) Die Länder übertragen die Zuständigkeit für die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Abdrucken

aus dem Schuldnerverzeichnis und für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis auf das Land Nordrhein-Westfalen (§ 882 h Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung).

(2) Die Länder übertragen die Zuständigkeit für die Vollstreckung der nach Absatz 1 erhobenen Gebühren auf das Land Nordrhein-Westfalen. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Zuständige Stelle im Sinne der Absätze 1) und 2) ist der Direktor des Amtsgerichts Hagen.

(4) Eine Gebührenfreiheit im Sinne von § 8 Abs. 3 der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) beurteilt sich nach dem Recht des Landes, aus dessen Schuldnerverzeichnis eine Auskunft erteilt werden soll.

§ 5

Einsatz von elektronischen Bezahlssystemen

(1) Zur Abgeltung der Gebühren nach § 4 Abs. 1 ist der Einsatz elektronischer Bezahlssysteme gestattet.

(2) Die Länder erhalten zum Nachweis der nach § 4 Abs. 1 erhobenen Gebühren eine monatliche Übersicht.

§ 6

Auskehrung der Einnahmen

(1) Die aufgrund der Übertragungen nach § 4 eingenommenen Gebühren werden quartalsweise beginnend mit dem 1. April 2013 an die Länder überwiesen.

(2) Einnahmen für Auskünfte aus dem Vollstreckungsportal, welche dem Schuldnerverzeichnis eines Landes zugeordnet werden können, fließen diesem Land in der landesrechtlich bestimmten Höhe zu. Im Übrigen werden die Einnahmen nach dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel verteilt.

(3) Der Überweisungsbetrag entspricht in der Höhe der Summe der Beträge, die – gegebenenfalls nach Abzug von Gebühren eines elektronischen Bezahl- oder Vollstreckungsverfahrens – dem Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich zugeflossen sind.

§ 7

Kosten und Betrieb des Vollstreckungsportals

(1) Die Länder erstatten dem Land Nordrhein-Westfalen den ihm durch diesen Vertrag entstehenden Aufwand. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel zum Stichtag der Abrechnung.

(2) Die Einzelheiten über den Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder sowie die Höhe der Kosten werden in einer Dienstleistungsvereinbarung gesondert geregelt.

§ 8

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen hinterlegt. Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2014 zulässig.

Für das Land Baden-Württemberg
Der Justizminister
Stuttgart, den 12. November 2012
Rainer Stickelberger, MdL

Für den Freistaat Bayern
Die Staatsministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz
München, den 8. November 2012
Dr. Beate Merk

Für das Land Berlin
Der Senator für Justiz
und Verbraucherschutz
Berlin, den 5. Dezember 2012
Thomas Heilmann

Für das Land Brandenburg
Der Minister der Justiz
Potsdam, den 21. November 2012
Dr. Volkmar Schöneburg

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Justiz und Verfassung
Bremen, den 16. November 2012
In Vertretung
Staatsrat Prof. Stauch

Für den Senat der Freien und
Hansestadt Hamburg
Die Senatorin der Behörde für Justiz
und Gleichstellung
Düsseldorf, den 21. August 2012
Schiedek

Für das Land Hessen

Der Minister für Justiz, Integration
und Europa

Wiesbaden, den 7. August 2012

Jörg-Uwe Hahn

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Die Justizministerin

Schwerin, den 7. September 2012

Uta-Maria Kuder

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den 9. Oktober 2012

Busemann

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Justizminister

Düsseldorf, den 21. November 2012

Thomas Kutschatj

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister der Justiz und
für Verbraucherschutz

Mainz, den 16. Oktober 2012

Jochen Hartloff

Für das Saarland

Die Ministerin der Justiz

Saarbrücken, den 14. November 2012

Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen

Der Staatsminister der Justiz und
für Europa

Dresden, den 12. November 2012

Dr. Martens

Für das Land Sachsen-Anhalt

Die Ministerin für Justiz und
Gleichstellung

Magdeburg, den 25. Oktober 2012

Prof. Dr. Angela Kolb

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Kiel, den 12. November 2012

Anke Spoorendonk

Für den Freistaat Thüringen

Der Justizminister

Erfurt, den 20. November 2012

Dr. Holger Poppenhäger

Begründung

Zu § 1

§ 1 stellt die wesentlichen Ziele des bundesweiten Vollstreckungsportals dar. Nummer 1 enthält als Kernaussage des Staatsvertrags, dass die vertragsschließenden Länder über das gemeinsame Vollstreckungsportal den gesetzlich Berechtigten die Einsichtnahme in die Schuldnerverzeichnisse und Vermögensverzeichnisse der Länder ermöglichen. Nummer 2 regelt, dass diesen Berechtigten eine länderübergreifende Suche eingeräumt wird. Nummer 3 legt fest, dass das Vollstreckungsportal auch im Zusammenwirken mit technischen Systemen, zu denen eine Vertrauensbeziehung besteht (sog. Vertrauensdomäne), ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem im Internet zur Registrierung der Nutzungsberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 4 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV) bereitstellt. In Nummer 4 wird die länderübergreifende Gebührenabrechnung und gegebenenfalls erforderliche Gebührenvollstreckung geregelt. Nummer 5 regelt die im Gesetz vorgesehene bundesweit einheitliche Art der elektronischen Datenübernahme in das Vollstreckungsportal.

Zu § 2

In Absatz 1 bestimmen die teilnehmenden Länder das Vollstreckungsportal als die zentrale Auskunftsstelle im Sinne des § 802k Absatz 1 Satz 2, § 882h Absatz 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung. Mit Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung werden alle Daten der Schuldner- und Vermögensverzeichnisse der Länder zentral aus dem Vollstreckungsportal beauskunftet. In Absatz 2 wird bestimmt, dass die 16 Schuldner- und Vermögensverzeichnisse der Länder dem Betreiber des Vollstreckungsportals, dem Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), in einheitlich elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 3

In Absatz 1 wird bestimmt, dass neben der zentralen Bereitstellung der Schuldnerdaten zum Zwecke der Beauskunftung auch die gesetzlich vorgeschriebene Protokollierung gemäß § 6 Absatz 3 SchuFV und § 7 Absatz 4 der Vermögensverzeichnisverordnung im Vollstreckungsportal zu erfolgen hat. Die gesetzlich vorgeschriebene Protokollierung von lesenden und schreibenden Zugriffen auf den Datenbestand der Länder erfolgt konsequenter Weise bei der Auskunft erteilenden Stelle bei IT.NRW. Eine ebenfalls diskutierte technische Variante, nämlich die Protokollierung von Zugriffen bei den Ländern, hätte zu erheblichen Mehrkosten bei den Ländern aufgrund der dann erforderlichen technisch aufwändigeren Installation geführt. Absatz 2 bringt zum Ausdruck, dass die Länder befugt sind, zum laufenden Bezug von Abdrucken aus den Schuldnerverzeichnissen zugelassene Teilnehmer im Falle eines Zahlungsverzugs oder bei Bekanntwerden des Datenmissbrauchs zu sperren. Das Vollstreckungsportal stellt den Ländern hierfür entsprechende technische Möglichkeiten zur Verfügung.

Zu § 4

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die teilnehmenden Länder die Zuständigkeit für die Erhebung von Gebühren für den Versand von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis und für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen (§ 882h Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung). Absatz 2 ergänzt den Absatz 1 dahingehend, dass die Vollstreckung

von ausstehenden Gebührenforderungen auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen wird, und dass sich die Vollstreckung nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen richtet. Mit Absatz 3 wird die zuständige Stelle im Land Nordrhein-Westfalen, der Direktor des Amtsgerichts Hagen, für die Gebührenerhebung und die Gebührenvollstreckung festgelegt. Mit dem Absatz 4 wird bestimmt, dass sich die Gebührenfreiheit im Sinne von § 8 Absatz 3 der Justizverwaltungskostenordnung nach dem Recht des Landes, aus dessen Schuldnerverzeichnis oder Vermögensverzeichnis eine Auskunft erteilt werden soll, bestimmt. Diese Bestimmung ist dem Umstand geschuldet, dass in den Ländern unterschiedliche Regelungen für die Gebührenbefreiung vorhanden sind. Ein Konsens mit allen Landesjustizverwaltungen dahingehend, dass die von einem Land ausgesprochene Gebührenbefreiung auch für die übrigen Länder des Bundesgebiets gelten soll, konnte nicht erzielt werden. Daher ist die Regelung des Absatzes 4 in dieser Form erforderlich.

Zu § 5

In Absatz 1 wird die Verwendung elektronischer Bezahlssysteme zugelassen. Mit Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung wird zunächst eine Bezahlung mittels Kreditkarte über das elektronische Bezahlssystem „SaferPay“ zur Verfügung gestellt. In Abstimmung mit der Finanzverwaltung des Landes NRW wird als Ergänzung zur Bezahlung mittels Kreditkarte derzeit die Verwendung des auf dem Markt weit verbreiteten Bezahlsystems „PayPal“ untersucht. Eine Entscheidung ist jedoch nicht vor dem Jahr 2014 zu erwarten. Absatz 2 bestimmt, dass die teilnehmenden Länder einen monatlichen Nachweis der eingenommenen Gebühren erhalten.

Zu § 6

Absatz 1 bestimmt, dass die Einnahmen nach § 4 des Staatsvertrags quartalsweise beginnend mit dem 1. April 2013 an die Länder überwiesen werden. Absatz 2 regelt die Verteilung der Erlöse an die Länder. Die Suche Berechtigter im Vollstreckungsportal hat unter Beachtung der Vorgaben von § 8 SchuFV zu erfolgen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass dem Auskunft Suchenden mehrere Schuldnerträge aus mehr als einem Land angezeigt werden. Ist die Zuordnung eines Suchergebnisses zu dem Schuldnerverzeichnis eines Landes nicht möglich, so wird die zu entrichtende Gebühr nach dem aktuellen Königsteiner Schlüssel verteilt. Absatz 3 legt fest, wie sich der Überweisungsbetrag zusammensetzt.

Zu § 7

Absatz 1 legt fest, dass die Länder den im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag dem Land Nordrhein-Westfalen entstehenden Aufwand nach dem Königsteiner Schlüssel erstatten. Mit Absatz 2 wird auf eine Dienstleistungsvereinbarung verwiesen, welche die Einzelheiten zum Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals und die Höhe dieser Kosten gesondert regelt.

Zu § 8

In Absatz 1 wird geregelt, dass der Staatsvertrag dem Ratifikationserfordernis nach Maßgabe des jeweiligen Landesverfassungsrechts unterliegt. Zum Inkrafttreten des Staatsvertrags wird in Satz 2 bestimmt, dass der Vertrag am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde Wirkung entfaltet, jedoch nicht vor Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung am 1. Januar 2013.

Absatz 2 regelt die Geltungsdauer des Vertrags. Da die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Auskünften aus dem Vollstreckungsportal (§ 882 h Absatz 1 Satz 2

der Zivilprozessordnung) zeitlich unbefristet gilt, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und den teilnehmenden Ländern lediglich ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.